

Von Katja Saur

Freiberufler statt Gewerbetreibender - oder doch nicht?

Die jungen Kollegen unter uns mögen sich zu Beginn ihrer selbstständigen Tätigkeit fragen, ob sie Gewerbetreibende oder Freiberufler sind. Als Freiberufler zahlt man keine Gewerbesteuer und kann seinen Gewinn unabhängig von der Höhe des Umsatzes oder Gewinns über die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, so dass man sich eine Bilanz ersparen kann. Freiberufler müssen sich auch nicht beim Gewerbeamt anmelden und sind außerdem kein Pflichtmitglied der IHK (was bei manchen Gewerbetreibenden der Fall ist).

Abgrenzung zwischen Gewerbe und Freiberufler

Die meisten von uns sind als Übersetzer und Dolmetscher ausschließlich Freiberufler, da diese Berufe in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu den freiberuflichen Tätigkeiten gezählt werden (sogenannte „Katalogberufe“) und in der Regel nicht gewerbsteuerpflichtig sind. Allerdings macht es in bestimmten Fällen dennoch Sinn, sich mit der Gewerbesteuer auseinanderzusetzen. Bietet man neben dem Übersetzen und Dolmetschen noch weitere Dienstleistungen an, sind diese unter Umständen steuerlich anders einzuordnen.

Des Weiteren können auch Tätigkeiten im Bereich des Dolmetschens und Übersetzens in den gewerblichen Bereich fallen, z. B. wenn ich einen Auftrag nicht selbst bearbeite, sondern ihn gegen Provision an Kollegen weitervermittele oder auch wenn ich andere Kollegen unter bestimmten Voraussetzungen für mich zuarbeiten lasse. All die Tätigkeiten, bei denen ich selbst keinen eigenen „Input“ gebe, kann das Finanzamt als gewerblich einstufen; beispielsweise Übersetzungen in Sprachen, die ich selbst gar nicht anbiete und somit immer von Kollegen anfertigen lasse.

Definition Freiberuflichkeit gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG:

Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der [...] Dolmetscher, Übersetzer [...] und ähnlicher Berufe.

Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird.

Eher freiberufliche Tätigkeit:	Eher gewerbliche Tätigkeit:
Übersetzungs- und Dolmetschaufträge, die ich selbst durchführe.	Weitervermittlung von Aufträgen gegen Provision.
Lektorat, das ich selbst durchführe.	Annahme und Weitervergabe von Aufträgen, die nicht meine Arbeitssprachen betreffen.
Bearbeitung von Aufträgen in meinen Arbeitssprachen zusammen mit Kollegen, bei denen ich selbst eine Leistung erbringe (z. B. Übersetzung oder Lektorat).	Regelmäßige Vermittlung von Aufträgen an Kollegen, die auf Gegenseitigkeit beruht.
Alle Angaben ohne Gewähr, es gilt die Einstufung durch das Finanzamt!	

Was für Konsequenzen hat es, wenn ich als Freiberufler ebenfalls gewerbliche Tätigkeiten ausübe?

Oft lassen sich die Tätigkeiten nicht trennen, so dass sämtliche Einnahmen einer Einkunftsart (also Gewerbe oder Freiberuflichkeit) zugeordnet werden. Ist der gewerbliche Anteil hoch und sieht das Finanzamt darin den Schwerpunkt des Unternehmens, kann es die Gesamttätigkeit als gewerblich und somit den gesamten Gewinn als gewerbsteuerpflichtig einstufen (wobei die Gewerbesteuer z. T. auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann).

Eventuell können die verschiedenen Tätigkeiten unabhängig voneinander betrieben werden, so dass das Finanzamt sie nicht zusammenfasst. Das geht allerdings nur, wenn man aus den steuerlichen Unterlagen entnehmen kann, welche Einnahmen und Ausgaben auf die jeweilige Tätigkeit entfallen. Dies dürfte in vielen Fällen schwierig werden. Deshalb sollte man sich hierbei unbedingt Unterstützung bei einem Steuerberater holen.

Katja Saur
Arbeitsgruppe
Existenzgründung
im BDÜ NRW
ag-nrw.gruender@bdue.de



In dieser Rubrik veröffentlicht die Arbeitsgruppe Existenzgründung des BDÜ NRW (erreichbar unter: ag-nrw.gruender@bdue.de) in loser Folge Artikel zu verschiedensten Themen der Existenzgründung. Die in dieser Rubrik veröffentlichten Artikel stehen kurz nach ihrer Veröffentlichung in der Regel auch unter www.bdue-nrw.de/leistungen/fuer-existenzgruender/veroeffentlichungen.html zum Download zur Verfügung.

Bitte berücksichtigen Sie für alle in dieser Rubrik veröffentlichten Informationen folgenden Hinweis: Die Inhalte dienen als Hilfestellung für Existenzgründer und sollen einen Überblick über einschlägige Themen geben. Sämtliche Inhalte werden gründlich recherchiert und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der Inhalte können wir jedoch nicht übernehmen. Insbesondere stellen die Texte keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Vor unternehmensrelevanten Entscheidungen, insbesondere im Steuer- oder Rechtsbereich, sollten Sie stets eine fachliche Beratung durch entsprechende Experten in Anspruch nehmen.